Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

22. Sitzung, 16.03.1870

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Bericht

über

die Verhandlungen

bes

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiundzwanzigfte Sitzung.

Olbenburg, ben 16. Märg 1870. Bormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1) Bericht bes Finanzausschusses, betr. Beränderungen im Bestande bes Staats= und Aronguts.

2) Desgl., betr. die Staats- und Rrongutscaffe = Rechnnngen für 1864/66.

3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Eingesessenn der Bauerschaft Buttel, betr. den Ausbau der Chausse nach Neuenlande.

4) Bericht des Geschäftsordnungsausschuffes, betr. die Revision der Geschäftsordnung des Landtags.

5) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Hausmanns Kud und Gastwirths Geiler zu Rastede wegen authentischer Interpretation des Geseges vom 28. März 1867, betr. die Sicherung der in der Nähe der Eisenbahnen belegenen Gebäude gegen Feuersgefahr.

6) Desgl. über die Petition des Stadtmagistrats zu Brake, betr. gesetzliche Regelung des Handels mit Torf Steinkohlen 2c.

7) Desgl. über die Petition des Gemeinderaths zu Löningen, betr. Revision des Ginkommensteuergesetes.

8) Desgl. über die Petition des Lehrers Rlusmann zu Tettens um Bergutung von Umzugskoften.

- 9) Desgl. über bie Petition mehrerer Hufner und Kätner der Dorfschaft Bulfsborf im Umte Schwartau, betr. Wegfall ber für aufgehobenen Mühlenzwang jährlich zu zahlenden Summe.
- 10) Desgl. über bie Petition bes Bollerben Gruffing und Genoffen zu Lindern wegen Wegfall einer Geldabgabe für einen früher an ben Staat zu liefernden Widder.

Borfitzender: Prafident Sullmann.

Um Regierungstische bie Regierungs-Rommiffare Geltmann und Romer.

Der Schriftführer Muller verlas bas Prototoll ber letten Sigung.

Daffelbe murbe genehmigt.

Gingange:

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsminifteriums, betr. Staatszuschüffe jum Bau von Gemeinde-Chauffeen. (Un ben Finanzausschuff.)
- 2) Petition der Gemeinde Dinklage, betr. bas 3agd-
- 3) Desgl. ber Bemeinde Bafum, betr. besgleichen.
- 4) Desgl. bes Gemeinderaths zu Edewecht, betr. Chausses-Unlage von Sebewecht burch Jedbeloh, Wilbenloh 2c. nach Olbenburg. (Un ben Finangausschuß.)

5) Schreiben bes Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Borlegung bes Entwurfs einer Wafferordnung für bas Fürstenthum Lübed.

Die beiben Petitionen aus ben Gemeinden Batum und Dinklage, betreffend das Jagdgesetz, werden wegen unangemeffener Ausdrücke in benselben ohne weitere Berücksichtigung in's Archiv gelegt.

Lom Abgeordneten Schomann wurde eine Interpellastion übergeben, betr. Einrichtung einer Telegraphenstation in ber Stadt 3bar.

Die Begrundung derfelben wird auf die nachfte Tages= ordnung gefegt."

Die Frift jum Ginbringen von Anträgen jur zweiten Lefung wurde auf ben 18. Marg, 12 Uhr, fur folgende Gefegentwurfe geftellt: Den Entwurf, betr. Die Strafen im



Fürstenthum Birkenfeld, ben Entwurf, betr. die Erhöhung der Hundesteuer im Fürstenthum Birkenfeld, den Entwurf, betr. den öffentlichen Berkauf von Mobilien gegen Baarzahlung. Da ferner nach der Erklärung des Präsidenten Ausschuß und Staatsregierung sich über alle Punkte des Geshaltsregulativs verständigt hatten und die Zusammenstellung zur zweiten Lesung dis zum Abend des 17. März zur Berteilung kommen konnte, wurde die obige Frist mit Zustimmung des Landtages auch für die Eindringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gehaltsregulativs angesetzt.

Tagesordnung:

I. Bericht bes Finangausschuffes, betr. Beranberungen im Bestande bes Staats- und Aronguts. Der Ausschuß beantragte:

Mr. 1.

Der Landtag wolle fich bamit einverstanden erklaren, bag fur die Finangperiode 1870/72 die Bestimmungen bes Urt. 181 §. 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf bas Krongut in Unwendung fommen.

Mr. 2.

Der Landtag wolle die Beräußerung der Haarenthorwache, der Heiligengeistthorwache und des der letteren gegenüber liegenden Gebäudes zu Oldenburg nachträglich genehmigen.

Mr. 3.

Der Landtag wolle ben Berfauf zweier Rirchenftühle in ber Rirche zu Jabe nachträglich genehmigen.

Mr. 4. 1

Der Landtag wolle ben Berkauf einiger Grabstellen auf bem Kirchhofe zu Tossens nachträglich genehmigen. Rr. 5.

Der Landtag wolle die Ueberlaffung eines Areals von 112 Muthen aus ber alten Lübeder Landstrafe in Erbpacht nachträglich genehmigen.

Mr. 6.

Der Landtag wolle die Berwendung der für Beräußerung zweier zu Nohfelden belegenen Rrongutsgrundstücke "Gänswiche" und "Unter dem Hof" gelösten 151 Thir. 18 gs. 3 pf. zur Abtragung der Raufgelder für die zum Krongut wieder angekauften vier Grundstücke zu Oberstein genehmigen.

Die Ausschuffantrage wurden ohne Debatte angenommen. II. Bericht bes Finanzausschuffes, betr. bie Staats- und Rrongutstaffe=Rechnungen für 1864/66,

Eine Mehrheit bes Ausschuffes (Abels, Ahlhorn, Lengler, Müller, Oldejohanns, Gelfmann) hatte beantragt:

Nr. 1.

Der Landtag beschließe, bei Rudsendung ber Rechenungen ber Centralkasse bes Großherzogthums pro 1864/66 an das Großherzogliche Staatsministerium

zu bemerken, daß er folgende zu §. 4 verrechnete Ausgaben 2c. (f. oben 1—6) nicht gerechtfertigt erachte, indem er nicht anzuerkennen vermöge, daß diese Aufetwendungen im Interesse des Staates erforderlich gewesen seien, daß übrigens der Landtag von einer weiteren Beanstandung der Ausgaben in diesem Falle absehen wolle, die Stattsregierung jedoch ersuche, keine Ausgaben ferner aus der Staatskasse du bestreiten, die nicht durch das Interesse des Staates dringend geboten seien.

Die Minderheit (Grapel, Ruffell) ftellte den Antrag: Dr. 2.

Der Landtag wolle die Rechnungen ber Centraltaffe bes Großherzogthums pro 1864/66 an bas Groß-herzogliche Staatsministerium als unbeanstandet zurud=gelangen laffen.

Reg.-Kommissär Römer: Da auch bie Mehrheit bes Ausschusses von einer Beanstandung der einmal gemachten Berwendungen abgesehen habe, sähe sich die Staatsregierung zu einer näheren Motivirung derselben nicht veranlaßt. Er wollte nur hervorheben, daß feine Ausgaben auf den §. 4 verwiesen wären, ohne daß das Staatsministerium die durch bieselben bestrittenen Aufträge und Wissionen als zur Wahrung des Staatsinteresses ersorderlich anerkannt hätte.

Abg. Ahlhorn: Anfange hatte die Ausschufmehrheit einen weiter gehenden Untrag ftellen wollen. Er berfonlich wurde einem folden, wenn er aus dem Landtag eingebracht wurde, vielleicht auch jest noch guftimmen. Dan tonnte etwa bie fur die Gutachten ber Professoren Pernice und bon Gerber beantragten Summen gang ftreichen und nur bie übrigen Bofte unter ben Bemerkungen, wie fie bie Ausschuftmehrheit jett zu allen Positionen beantragt hatte, passiren laffen. Die Husschugmehrheit hatte aber geglaubt, bon folden weiter gehenden Untragen abfeben gu follen, um ber Staate= regierung feine Berlegenheiten gu bereiten. Denn, wenn ber Landtag barauf eingehen murbe, bie Positionen gu ftreichen, fo wurde die Folge bavon fein, bag man bas Staatsminiftes rium in Unflagezustand berfegen mußte. Rach ber heute bom Regierungstifch abgegebenen Erklärung mare es ihm freilich noch flarer, als bisher geworben, bag nicht alle fraglichen Husgaben im Intereffe bes Landes gemacht maren, indem ber Reg.=Rommiffar feine Ertlarung auf die Auftrage und Dif= fionen befdrantt, bie eingegangenen Butachten aber gar nicht erwähnt hatte. Auf die Letteren mußte aber gerade bas Sauptgewicht gelegt werben. Die Dynaftie, welche allein ben Bortheil von biefen Butachten gehabt hatte, mußte billigerweise auch allein bie Roften berfelben tragen, ftatt fie dem ichon fo ichwer belafteten Lande jugumalgen. bate ben Antrag ber Ausschußmehrheit möglichft einstimmig anzunehmen, bamit bie Staatsregierung in Butunft nicht wieder folche Bofte, wie die im § 4 enthaltenen, aus ber Panbestaffe beftritte.

Reg. Commissar Romer: Um Migverständniffen vorborgubeugen, mußte er bemerken, daß unter ben bon ihm ererwähnten Aufträgen und Missionen die Gutachten hatten mit begriffen fein sollen.

Abg. Ruffell: Er mare bamit einberftanden, bag feine Ausgaben, Die nicht im Intereffe bes Staats gemacht maren, auf die Staatstaffe übernommen werden durften. Unfangs mare man im Ausschuffe giemlich einstimmig fur bie Richtbewilligung ber beantragten Summen gewesen, weil fie anicheinend fur 3mede aufgewandt maren, die mit bem 3n= tereffe bes Staats nicht jufammenhingen. Bom Minifterprafibenten mare aber bem Musichuft mitgetheilt worden, bag bon diefen Positionen feine einzige berausgabt mare, Die lediglich bas Intereffe bes Grogherzoglichen Saufes betrafe. Der Ministerpräfident hatte ausbrudlich den Grundfat accep= tirt, baß die Ginholung von Butachten, diplomatifche Diffionen u. f. w. nicht aus der Staatstaffe bestritten werden burften, wenn bas Intereffe bes Landes nicht bavon berührt wurde. Er glaubte, ber Landtag mußte bon einer Beanftan= bung ber Positionen absehen, wenn er nicht naber barauf eingehen und prufen wollte, ob die fraglichen Butachten und Miffionen nicht lediglich bas Intereffe bes Großherzoglichen Saufes angingen. Der Minifterprafident hatte hervorgehoben, bas Intereffe bes Landes mare infofern in Frage gefommen, als der Bergog bon Augustenburg Anspruche auf gemiffe Theile bes Olbenburger Staatsgebiets gemacht hatte. Bie weit burch biefen Umftand bie Sutachten erforderlich geworden waren, ließe fich nicht ertennen, weil bas Material gur Brufung biefer Ungelegenheit nicht borlage. Wenn man fich bem Urtheil bes Abg. Ablhorn, daß bie Berausgabungen nicht im Candebintereffe gelegen hatten, aufchließen wollte, hatte man gubor bie Gutachten felbft prufen und ermagen muffen, welche 3mede Diefelben verfolgten. Die Butachten hatten übrigens mit bewirft, bag Uhrensbod an Oldenburg ab= getreten mare. Die Inforporirung biefes Bebietes hatte bem Lande Bortheile gebracht, indem in Rolge berfelben bie Quoten um fo und fo viel Procente herabgefetzt waren. Um fo weniger hatte ber Landtag Urfache, die Positionen gu beanftanden. Allerdinge glaubte er, bag nur in gang besonderen Rallen die Butachten fremder Gelehrten nothwendig fein wurden; man tonnte meiftens wohl von ber Gefetgebungstommiffion ober bem Oberappellationsgericht genugende Gutachten ein= giehen. Da bie Staatsregierung aber jenen toftspieligen Weg für nothwendig gehalten hatte, wurde ber Landtag, ohne bie Sachlage naber prufen ju fonnen, die Ausgaben nicht beanftanden tonnen. Bom Ministerium ware erklart worden, baf alle biefe Belber im Intereffe bes Staates verausgabt maren.

In Betreff des Ausgabepostens für eine Reise nach Betersburg ware noch besonders betont worden, daß ein Erbvertrag mit dem Prinzen Peter hatte abgeschlossen werden muffen, bei welchem die Civilliste in Betracht gekommen ware. So lange ber gegenwärtige Großherzog regierte, mußte der: selbe allerdings die Apanagen selbst bestreiten. Nach Beenstigung seiner Regierungszeit würde aber eine neue Civilliste zu bestimmen sein und hierbei in das Gewicht fallen, wie viel an Apanagen zu zahlen wäre. Wenn man den Erklärungen des Ministeriums, daß die Ausgaben im Interesse des Staats erfolgt wären, keinen Glauben schenken wollte, müßte man die Angelegenheit erst dann vielleicht auf den Standpunkt bringen, den der Abgeordnete Ahlhorn angedeutet hätte. Wie die Sache läge, könnte man dem Antrage nicht zustimmen. Es käme auch in Betracht, daß jest nach Begründung des Nordbeutschen Bundes solche Missionen, die gewissermaßen nur staatliche Kourtoisseen wären, in Zukunst weniger vorstommen würden.

Abg. Ahlhorn: Die hier fragliche Petersburger Reise hätte nicht ben Zweck gehabt, einen Vertrag mit bem Prinzen Beter abzuschließen. Um einen solchen hätte es sich vor 6 Jahren gehanbelt, bamals wären bei ber Verheirathung ber Prinzessin Alexandra Shepakten aufgestellt worden. Ginen Hosbeamten hätte man damals von hier aus nach Petersburg gesandt, weil ber Prinz Peter für jedes seiner Kinder 6000 Thir. von dem Großherzoge beansprucht hätte. Das wäre aber, wie gesagt, vor 6 Jahren passirt.

Daß die eingezogenen Gutachten mit auf die Inforsporirung Ahrensböcks hingewirkt hätten, glaubte er nicht. Er wollte in dieser Beziehung an die Berhandlungen im Reichstage erinnern. Der Bundeskanzler hätte Anforderungen an den Gerzog von Augustenburg und an den Großherzog gestellt. Jener hätte sich bei dieser Gelegenheit gefügiger gezeigt, als der Großherzog. Doch wollte er auf diese delikaten Angelegenheiten nicht näher eingehen, weil es nicht zulässigerscheine, das Berhalten der höchsten Person zu erörtern.

Abg. Ruffell: Der Abgeordnete Ahlhorn hätte ihm einen Irrthum vorgeworfen. Er wüßte sich aber sicher zu erinnern, daß der Minister ausdrücklich erklärt hätte, jene Reise wäre zu dem angegebenen Zweck gemacht worden. Wenn sich das nicht so verhielte, müßte sich der Minister geirrt haben. Das glaube er nicht, wäre aber eine Sache für sich. Iedenfalls wäre die Erklärung abgegeben worden, daß die Ausgaben im Interesse des Staates gemacht wären. Der Abgeordnete Ahlhorn könnte nicht bestreiten, daß als Grund für die Einholung der Gutachten die vom Herzog von Angustensburg auf Oldenburger Staatsgediet erhobenen Ansprüche angeführt worden wären.

Abg. Grapel: Er gehörte zur Ausschussminderheit und tönnte sich in Betreff seines Standpunktes im Wesentlichen auf das im Berichte Gesagte beziehen. Nur barauf wollte er noch hinweisen, daß, wenn der Abgeordnete Ahlhorn sagte; eine weitere Bersolgung der Sache von Seiten des Landtages mußte zu einer Anklage wider das Staatsministerium führen, die Sache doch wohl so nicht nothwendig aufzusassseit. Nach Art. 196 des Staatsgrundgesetzes warebas Staatsministerium für die bestimmungsmäßige Berwen-

bung ber Staateinfunfte innerhalb ber burch bas Finanggefetz gezogenen Grenzen allerdinge berantwortlich. Solche einzelne Ueberschreitungen, wie fie bier borliegen follten, tonnten aber teine Ministerantlage, fonbern nur einen Civilanspruch auf Erfat bes ungebührlich Berausgabten begrun: ben. Wenn ber Landtag ber Ansicht ware, bag bie Staat8= regierung im borliegenden Fall die Grengen bes Finangefetes nicht respettirt hatte, fo mußte man bas Minifterium tonfequenter Beife anhalten, bas ungebührlich Berausgabte an die Staatstaffe gurudguerstatten. - Er glaube aber nicht, baf bie Sache fo lage, bag man ber Erflarung ber Staateregierung entgegen behaupten tonnte: Die Ausgaben maren nicht im Intereffe bes Landes erfolgt. Gine nabere Prufung ber Gutachten hatte im Ausschuß nicht ftattgefunden. man Zweifel an ber Bahrheit bes vom Staatsministerium Ertlarten gehabt, fo mare es Pflicht gemefen, die Gutachten felbit ju prufen oder burch Andere prufen ju laffen, um eine bestimmte Unficht zu gewinnen. Satte fich bann eine ungebuhrliche Berwendung bon Staatsgelbern herausgestellt, fo hatte man bie Burnderftattung berfelben berlangen muffen. Ein bloger 3weifel fonnte ein Botum, wie es bon ber Musichugmehrheit borgeichlagen wurde, nicht rechtfertigen.

Der Abg. Uhlh orn beantragte namentliche Abstimmung über ben Untrag ber Ausschuftmehrheit.

Derfelbe wird mit 20 gegen 6 Stimmen angenommen. Es stimmten mit "Ja" bie Abgeordneten: Abels, Ahlshorn, Bargmann, Eilks, von Hammel, Hoher, Huchting, Lübben, Massing, Müller, Oldejoshanns, Propping, Ramien, Rübebusch, Schildt, Schwegmann, Seltmann, Strodthoff, Stukensborg, Willers.

Es ftimmten mit "Rein" bie Abgeordneten: Bunnemener, Cammann, Giffel, Grapel, Gullmann Ruffell.

Es fehlten die Abgeordneten Schomann und Bulling. Der Antrag ber Minderheit (Dr. 2) ift hiermit erlebigt. Brafibent Sullmann : Er wollte feine Abstimmung in Folgendem motibiren. Bas die drei Ausgabepoften fur ein= gezogene Gutachten anginge, mußte feines Erachtens ber Land= tag bie Bedenten, bie er fonft vielleicht haben tonnte, aufge= ben, feit ber fragliche Erbftreit burch bie Abtretung Ahrends bocke einen auch fur ben Staat erheblich gunftigen Ausgang genommen hatte. - Ueber bie Berechtfertigfeit ber anderen Ausgabepofte ließe fich bei bem Mangel eines bestimmten Thatbestandes unmöglich ein Urtheil abgeben. Die bestimmte Erklärung ber Staatsregierung, bag bie Ausgaben im 3n= tereffe bes Landes gemacht maren, lage bor. Die Husichukmitglieber waren über biefe Frage zweierlei Meinung. Uebrigen ware er allerdings ber Unficht, bag bloge Boflichfeitogefandtichaften wohl burch bie Rourtoifie ber Sofe geboten fein mochten, fur Rleinstaaten aber feine Intereffe hatten. Die Roften berfelben mußten als bloge Reprafentationstoften auf die Civillifte übernommen werben.

Die übrigen Muefdugantrage lauteten:

9lr. 3.

Der Landtag wolle die in der Rechnung pro 1866 zu §. 175 der Ausgaben geschehene lleberschreitung der zur Berfügung gestellten Extraordinarien um 7501 Thlr. 109 gs. nachträglich genehmigen und mit dieser Bemerkung die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1864/66 mit den Nebenrechnungen als unbeanstandet an das Großeherzogliche Staatsministerium zurückgelangen lassen.

Mr. 4.

Der Landtag wolle die Nechnungen des Landeskaffe bes Fürstenthums Lübeck für 1864/66 als unbeanstandet an Großherzogliches Staatsministerium zurucksenden.

Mr. 5.

Der Landtag wolle unter Rücksendung der Landesfasserechnungen des Fürstenthums Birkenfeld von den Jahren 1864/66 an Großherzogliches Staatsministerium die geschehene Ueberschreitung der Ertraordinarien des Boranschlags um 1558 Thir. 28 Sgr. nachträglich genehmigen.

Mr. 6.

Der Landtag wolle die Krongutötaffe-Rechnungen bes Derzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1864/66 als unbeanstandet an die Großherzogliche Staatbregierung zurückgelongen lassen.

Diefe Untrage murben angenommen.

III. Münblicher Bericht bes Finanzausschuffes über die Betition ber Eingeseffenen ber Bauer : schaft Buttel, betr. ben Ausbau ber Chauffe nach Reuenlande.

Der Ausschuß beantragte:

Uebergang jur Tagesorbnung.

Berichterftatter Abg. Ahlhorn: Die Betenten munichten den rufchen Ausbau einer Chauffee nach Guben in ber Richs tung auf Bremen zu. 3m Jahre 1865 hatte ber 14. Land : tag ben Bau einer Chauffee in dem Umte Candwührden beschloffen und 10,000 Thir. ju biefem 3wede fur bie Finang periode bewilligt. Die Staatsregierung mare bei biefer Belegenheit ersucht worben, mit der Roniglich Sannoverichen Regierung in Unterhandlung ju treten wegen Fortführung ber Chauffee nach Geeftemunde. Die Staatsregierung ware biefem Erfuchen nachgetommen. Die Roniglich Sannoveriche Regierung hatte fid auch gur Fortführung ber Chauffee in ber gewünschten Richtung bereit erflart, jedoch nur unter ber Be= bingung, daß bon Oldenburgifcher Seite bie Berpflichtung übernommen wurde, wenn eine Chauffee bon Rechtebe nach Meuenlande gebaut wurde, auf den Bunfch Sannovere inner= halb angemeffener Frift eine Chausse bon Debesborf nach Reuenlande im Oldenburger Gebiete ju bauen. Die Staats-

regierung hatte bem 14. Landtag eine Borlage in biefem Sinne gemacht, bie bon bem Canbtage angenommen toorben ware. Comit mare bie Staatsregierung in bie Rothwendig= teit verfest, fobald die Sannoveriche, jest Breugifche Regierung bie Strede von Rechtebe nach Reuenlande baute, auch ihrerseits bie übernommene Strede auszubauen. Die Be= meinde Dedesborf hatte die Berftellung bes Wegtorpers, fo wie bie Beschaffung bes Sanbes übernommen, ber Lanbestaffe wurden noch die 23,500 Thir. fur diefe Chauffee gur Laft fallen. Borausfichtlich murde aber in biefer Finangperiode und auch wohl nicht in der nachften die Beranlaffung jum Bau ber Chauffee gegeben fein. Durch bie Bermenbung weiterer 23,500 Thir. aus ber Landestaffe jum Chauffcebau in Landwührden wurde der Aufwand fur Chauffeebauten in biefem fleinen Landestheil von 1400 Seelen und 6000 Bud eine Sohe von 77,000 Thir. erreichen. Man follte ba= her burchaus nicht eher, ale es bie Bertragspflicht erforberte, bie fragliche Strede ausbauen.

Der Ausschufantrag wurde angenommen.

IV. Bericht bes Geschäftsordnungsausschuffes, betr. bie Revision der Geschäftsordnung bes Landtages.

Der Biceprafident Grapel übernahm ben Borfig.

Ueber bie §§. 1 und 3-25 bes Entwurfs, welche mit bem bisherigen Gefet übereinstimmten, murbe bie Abstimmung ausgesett.

Der bisherige §. 2 wurde dem Entwurf gemäß mit folgenden Uenderungen:

- 1) in Abf. 2 hat es zu heißen "Rr. 1 bis 9" ftatt "Rr. 1 bis 27".
- 2) ber Schluß bes Abfages 3 hat gu lauten: -- "brei Abtheilungen gu je brei Bahlfreisen."
- 3) ber Schluß bes Absațes 4 hat zu lauten: - "bie ber britten bon ber ersten geprüft." angenommen.

Der §. 26 lautete:

Die Borlagen ber Staatbregierung gelangen in ber Regel in ber zur Vertheilung an die Abgeordneten erforderlichen Anzahl von Exemplaren an den Landstag; wo dies nicht geschehen ist, hat der Präsident die Bervielfältigung behuf der Vertheilung anzusordnen.

hinter "Prafibent" einzuschalten bie Worte, "soweit ersorberlich."

Der Paragraph und ber Antrag wurden angenommen. Die §§. 27 und 28 wurden angenommen.

3hr Inhalt war folgender:

§. 27.

Anträge ber Staatbregierung können nicht in ber Form bes Uebergangs gur einfachen Tagebordnung erledigt werden.

§. 28.

Alle von der Staatsregierung vorgelegten Gefetents wurfe, einschließlich ber Boranschlage für bas Finangegefet, bedürfen einer dreimaligen Berathung im Plenum bes Landtags.

Der Ausschuffantrag 2 lautete:

ben §. 29 in folgender Faffung angunehmen :

Die erste Berathung erfolgt frühestens am britten Tage, nachbem ber Gesetzentwurf in bie Sande der Abgeordneten gekommen ift, und ist auf eine allgemeine Discussion über die Grundsatze bes Entwurfs zu beschränken.

Die allgemeine Discussion kann auch auf eins zelne Abtheilungen bes Entwurfs gerichtet und abstheilungsweise zu Ende geführt werden.

Nach dem Schluffe der erften Berathung wird ber Entwurf zur Borberathung an einen Ausschuß verwiesen, wenn dies von mindestens acht anwesens ben Abgeordneten verlangt wird.

Findet eine Verweisung an einen Ausschuß nicht statt, so kann der Landtag beschließen, daß für die zweite Lesung ein oder zwei Berichterstatter (Resterent oder Correserent) bestellt werden sollen. Für die zweite Lesung der Voranschläge zum Finanzsgesetz sind in diesem Falle immer je zwei Berichtserstatter zu bestellen.

Reg. = Rommiffar Selfmann: In bem borgefchlagenen 8. 29 mare eine mefentliche Menderung bes beftehenden Gefeges enthalten. Bisher mare es Regel gewesen, daß Gefetentwurfe, welche bie Staateregierung vorgelegt hatte, einem Ausschuß hatten überwiesen werden muffen. Wenn von diefen bisherigen Bestimmungen nunmehr abgegangen werben follte, fo fliegen ber Staatsregierung erhebliche Bedenten auf. 3m Allgemeinen theilte fie die Bedenken ber Minderheit des Ausschuffes. Gie fanbe burch bie neue Bestimmung eine ruhige eingehende Prufung ber Befetgentwurfe nicht fo gefichert, wie burch bie bestehende Beschäftsordnung. Die Staatsregierung glaubte daher nicht bas Recht aufgeben zu durfen, bemgufolge fie verlangen fonnte, bag bie von ihr vorgelegten Gefegent= wurfe einem Ausschuß zur Vorbereitung überwiesen wurden. Bei einzelnen fleinen Gefegentwurfen mochte eine folche Bor= bereitung allerdings nicht nothig erscheinen. Dann wurde die Staateregierung aber auch nicht auf eine Ueberweifung an einen Ausschuß bestehen. Benes Recht mußte fie fich aber wahren. Setzt ichon fonnte er ertlaren, daß die Ctaats= regierung bem neuen Entwurf ihre Buftimmung nicht geben fonnte, wenn diefes Recht ihr nicht erhalten wurde. Er hatte bemgemäß zu beantragen :

es werde bor "mindestens acht" eingeschaltet: "ber Staatbregierung ober".

Berichterstatter Abg. Sullmann: Es thate ihm fehr leib, bag bie Grogherzogliche Staatsregierung fich auf biefen

Standpuntt gefiellt hatte und , wenn ber Landtag feine Befcaftsoronung in der borgeschlagenen Beife gu faffen beabfichtigte, nur unter ber Bedingung ihre Buftimmung ertheilen wollte, daß ihr das Recht, die Bermeifung eines Gefegent= wurfe an einen Musichug berlangen gu tonnen, erhalten wurde. - Seines Erachtens ware es ein nothwendiges, wefentliches Attribut jeder parlamentarifden Berfammlung, ihre Befchafte ordnung felbft beftimmen zu tonnen. Bewiffe Dinge, wie g. B. bie Befugniffe der Reg. - Rommiffare, mochten ein zwischen Landtag und Staateregierung bereinbartes Befet wunfchenswerth, vielleicht auch nothwendig machen. Im Uebrigen follte man dem Landtage überlaffen, fein Saus felbft ju regieren. Go viel ihm befannt ware, geftande man auch in ben anderen Deutschen Staaten, felbft in Breugen, welches boch fonft ben Ruhm besonderer Freifinnigfeit nicht in Unspruch nehmen tonnte, ber Bolfsvertretung biefes Recht gu. Dag bies nach Dibenburger Gefegen andere mare, ertfarte fich aus ben Ginfüffen der Periode, in welcher die Revifion bee Staategrundgefeges borgenommen worden ware. Es wurde nicht zu billigen fein, bağ bie Staatsregierung fich auf ihr Recht fteifte, wenn ber Landtag fich jest eine andere Form ber Beschäftsordnung fcaffen wollte. Soffentlich murbe fie fich bei weiterer Ueber= legung ju bem angebrohten Schritt nicht entschließen. Landtag murbe es felbft am beften wiffen, ob eine Sache in feiner Mitte fo weit gedieben ware, bag die Borbereitung burch einen Husschuß entbehrt werden fonnte ober nicht. Die Staatsregierung fonnte bies gar nicht überfeben. Es fame babei nicht auf Das an, was in ber Plenarversammlung hervortrate, fondern auch auf Rudfprachen, die privatim unter ben Abgeordneten genommen wurden. Er hoffte, daß nach Unnahme ber neuen Gefchaftsordnung nicht nur geringe Dinge, wie die Ginführung ber Sundefteuer fur Birtenfeld, wo bie Borbereitung überhaupt nur eine leere Formalität ware, fofort im Plenum gur Berhandlung tommen wurben, fondern auch wichtigere Gefetgentwurfe, fo g. B. bie Boranich lage. Gegenftande, bie eine nahere Berathung wunfdenswerth machten, fonnten auch in Butunft einem Musichug überwiesen werden. Bei ber neuen Ginrichtung wurde aber viel Beit gespart und jedem einzelnen Landtagomitglied eine großere Thatigfeit und Gelbftanbigfeit zugemuthet werben. Bett fante, wenn ber Musidyuß einstimmig mare, bie Erorterung im Plenum bes Landtage leicht ju einer leeren Formalitat berab. Das gange Landtagsleben mare tobt, wenn ber Landtag nur ein formelles Giegel auf die Musichugbeichluffe gu bruden hatte, es erichiene an ber Beit, jest gerabe neues leben in bie Landragsverhandlungen zu bringen, weil hier balb feine großen Befege mehr zu berathen fein wurden und auch bie Bahl ber Abgeordneten berminbert ware und hierburch bie Berhandlung im Plenum erleichtert wurde. — Wenn er fich bamit einverftanden erklart hatte, bog auch eine Minderheit bie Ueberweisung an einen Ausschuß verlangen tonnte, fo mare bies nur in ber Erwartung gefcheben, bag bie fofortige Berhandlung im Plenum, die Vielen jett noch bebenklich erschiene, sich bald so bewähren würde, daß sich nicht acht Mitglieder, fast ein Viertel der Versammlung, finden würden, um die Ueberweisung an einen Ausschuß zu beantragen. An sich erschiene es nicht gerechtsertigt, daß eine Minderheit die Mehrbeit in dieser Weise zwingen sollte. Durch die Staatsregiezung möchte sich der Landtag aber nicht binden lassen. Wenn sie auf ihrem Willen bestehen wollte, möchte man immerhin daß ganze Wert scheitern lassen. Die Staatsregierung würde es zu berantworten haben.

Abg. Ruffell: Er ftande im Wefentlichen auf bem Ctanbpunft bes Borredners. Die Cache bes Landtage mußte es fein, fein baus felbft gu ordnen, ohne fich hierbei bon einem Dritten Boridriften geben gu laffen. Er wurde am beften wiffen, wie bie bon ber Staatsregierung ibm überwiefenen Beichafte gu erledigen maren. In allen Staaten Deutschlands ftande der Boltsvertretung das Recht gu, die Gefchaftsord= nung felbst festzustellen. Auch als ber Reichotag feine Befcafteordnung bestimmt hatte, ware es ben Bunbebregierungen nicht eingefallen, in die Entwerfung berfelben eingreifen gu wollen. Leiber ware ber Landtag in Olbenburg aber burch bas Gefeg hierbei an bas Einberftanbnif ber Staateregierung gebunden. Benn man wollte, daß Etwas zu Stande fame, fo mare bies nur mit Buftimmung ber Staateregierung gu erreichen. Auch er wurde nur fehr ungern fur ben §. 29 und den Antrag ber Staateregierung ftimmen, weil es ihm richtig erschiene, bag nur bie Majoritat, nicht bie Minoritat enticheiben burfte. Rur um Etwas ju erreichen und bas gange Wert nicht vornherein todt zu machen, wurde er fich entichließen, bem Untrage ber Staatsregierung beigutreten. gabe fich der hoffnung bin, daß nur außerft felten bon dem Recht auf Berweisung ber Borlage an einen Ausschuß Sc= brauch gemacht werben wurde. Durch ben Untrag ber Ctaatsregierung werbe freilich ber Landtag in ber Unmunbigfeit er= halten werben. Es mare eine Bevormundung bes Landstags, wenn die Staatoregierung ihm vorschreiben wollte, wie er feine Befchäfte zu erledigen hatte; aber man muffe fich fugen, um ben Beweis liefern ju tonnen, um wie viel zwedmagiger bie Gefchafte burch fofortige Plenarberhandlung abgemacht werden fonnten. Wenn fich gezeigt hatte, daß durch bie neue Beschäftsordnung Alles viel rascher und beffer erledigt wurde, und bie Staatsregierung bann boch auf eine Borbereitung im Ausschuffe brange, fo murbe fie bie Folgen ju tragen haben. Er fürchtete nicht, bag bann bie Staateregierung bon ihrem Rechte noch Gebrauch machen fonnte. Deswegen fei es nicht fehr bebentlich, fur ben Untrag ber Staateregierung gu ftimmen.

Abg. Ahlhorn: Er hatte das Wort genommen, um seinen Standpunkt zu der borliegenden Frage furz zu motisviren. Sein Standpunkt ware ein anderer, als der der Borsredner. Er hielte die jezige Geschäftsordnung den Oldenburger Berhältniffen angemeffener, als die Geschäftsordnung des Reichstages. Er mußte bezweifeln, daß die Einführung der sofors

tigen Berhandlungen im Plenum ein Fortichritt mare. wurde fich häufig in ber Nothwendigfeit feben, gegen bie borgelegten Befchentwurfe gu ftimmen, weil er fich nicht fo fcnell, wie die Juriften und fonftigen Belehrten im Landtage, über alle in Betracht tommenben Berhaltniffe murbe orientiren fonnen. Indeffen hatte er fich bem in §. 29 enthaltenen Rompromiß geglaubt anschließen ju muffen. Wenn es fich bestätigte, bag bie fofortige Plenarverhandlung borgugieben ware, wurden auch bie acht Mitglieder feinen Gebrauch von ihrem Recht machen und hoffentlich die Staatsregierung auch nicht, ba biefer boch auch baran gelegen fein mußte, bie Beichafte möglichft ichnell erledigt gu feben. Es erichiene allerbings geboten, bag jumal folche fleine Landtage ihre Befchäfte möglichft bald zum Abichluß brachten. Auch bie gegenwärtige Berfammlung bes Landtags bauerte ju lange. Dhne einen Borwurf gegen bie Staateregierung machen gu wollen, fande er die Urfache barin, bag bie Borlagen nicht gur rechten Beit an ben Landtag gelangten. Man follte biefelben möglichft fofort nach der Bahl ben Abgeordneten gufchiden, bann wurde ber Landtag fatt in zwei ober brei Monaten, in ber Salfte ber Beit fertig werben. Um Bleig und guten Billen auch bes jetgigen Landtage hatte es nicht gefchlt.

Noch auf einen Puntt wollte er ausmertsam machen. Gerade die Fortschrittspartei dränge in Berlin immer auf eine Berweisung der Borlagen an eine Kommission, während die reaktionaren Parteien, die Konservativen und die Nationalliberalen im Großen und Ganzen für sofortige Berhandlung im Plenum wären. Auch dieser Umstand spräche gegen die vorgeschlagene Neuerung.

Man möchte aber immerhin für ben §. 29 und ben Untrag bes Regierungs-Rommiffars stimmen und einen Bersuch mit ber neuen Bestimmung machen. Wenn fie sich bewährte, wurde auch die Staatbregierung von ihrem Beto keinen Gebrauch machen.

Abg. Ruffell: Es mare richtig, bag gerade bie Fortschrittspartei fich fur die Borbereitung in ben Kommissionen ausspräche. Auch die Frattion bes Reichetages, welcher er anzugehören die Ehre hatte, pflegte im gleichen Ginn gu stimmen. Dort lagen aber bie Berhaltniffe anders, wie im Oldenburger Landtage. In Berlin munfchte man die fofortige Plenarberhandlung, damit die Geschäfte im Interesse ber Regierung glatter ju Ende geführt wurden und bie Abgeord= neten feine Belegenheit fanden, Die Regierungsborlagen genauer ju prufen. Bei ber bortigen großen Berfammlung murben auch biefe 3mede auf bem angegebenen Bege gang wohl erreicht. Der fleine Dibenburger Landtag bilbete aber eigent= lich nur eine Rommiffion. Alle in Frage fommenden Berhaltniffe waren hier Sebermann im Lande beffer befannt. Er befürchtete nicht, daß in Oldenburg die fofortige Plenarberhandlung folde Folgen habe murbe, wie fie manchmal im Reichstage, namentlich bei ben Budgetverhandlungen, herbor: getreten maren.

regierung abzulehnen. Gine ausreichende Garantie, bag mit ber Berhandlung im Plenum ohne borgangige Begutachtung burch einen Ausschuft fein Digbrauch getrieben werben wurde, lage in ber Bestimmung, bag, wenn nur eine Minberheit bon 8 Stimmen fur Ueberweifung an einen Ausschuß fich aussbrache. Diefelbe eingutreten hatte. Gine weitere Garantie mußte über= fluffig ericheinen. Der Landtag follte ber Staateregierung gegenüber feine Gelbftanbigfeit aufrecht erhalten. überhaupt mit ber gangen erften Lefung wollte, wenn bie Staateregierung bas Recht hatte, nach Belieben eine Ausichuß= berathung über biefe oder jene Borlage eintreten gu laffen ? Die erfte Lejung wurde man bann entbehren fonnen. Die Regierunge - Rommiffare wurden mit ber Inftruttion, ob fie bie lebermeijung an einen Ausschuß beantragen follten ober nicht, in ber Tafche gur Gigung tommen. Die Frage, Die ber Landtag erft nad, bem Resultat ber erften Lejung entfcheiben wollte, ob eine Borbereitung im Ausichug erforberlich mare oder nicht, wurde ichon borber am grunen Tifch bes Minifteriums ihre Enticheidung gefunden haben. Wenn ber Landtag fich nicht in den legten Tagen ber Berfammlung befande, follte er auf ben heutigen Untrag ber Staateregierung mit einem Untrag antworten auf Abanderung bes Urt. 165 bes Ctaategrundgefeges bahin, baf er in Butunft, wie die Landtage aller irgend liberal regierten Staaten Deutschlands, feine Befchäfteordnung felbft beordnen tonnte. Jest mare es gu fpat bagu, boch fonnte ber Landtag in einer ber nachften Bersammlungen barauf gurudtommen. Den Schritt, welchen bie Staateregierung angebroht hatte, modte er fie nur thun laffen und baran festhalten, bag er fich felbit eine Befchafteordnung geben wollte. Wenn bas Wert an ber Dagregel ber Regierung icheitern follte, fo mare bas beffer, ale bag es fo berhungt wurde.

Abg. Sullmann: Er bate ben Untrug ber Staate=

Der Antrag der Staatsregierung wurde abgelehnt, ber im Ausschuffantrag 2 borgeschlagene §. 29 angenommen.

Angenommen wurden der §. 30 mit dem zu bemselben gestellten Ausschuffantrag 3, der §. 31, der §. 32 mit dem Artrage 4. Der Inhalt bieser Paragraphen und Anträge war folgender:

§. 30.

Die 3 weite Berathung findet nicht früher ftatt, als bis die Borlage acht Tage in den Sanden ber Abgeordneten gewesen ift.

Dieselbe erfolgt außerbem frühestens am zweiten Tage nach bem Abschluß ber ersten Berathung. Wenn ein Ausschuß eingesetzt ist ober Berichterstatter gemäß §. 47 ernaunt sind, so mussen bie Antrage bes Ausschuffes beziehungsweise ber Berichterstatter minbestens zwei Tage borber schriftlich an sammtliche Abgeordnete vertheilt sein.

Ueber jeben einzelnen Artifel (Paragraphen) wird ber Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt.

Auf Beichluß bes Landtags tann bie Reihenfolge berlaffen, in gleicher Beife bie Distuffion über mehrere Artifel verbunden ober über verschiedene zu demfelben Artifel gestellte Berbefferungs-Unträge getrennt werden.

Berbefferungs-Antrage ju einzelnen Artifeln konnen in ber Zwischenzeit und im Laufe ber Berhandlung eingebracht werben. Gie bedurfen feiner Unterstügung.

Nach bem Schlusse ber zweiten Berathung werben bie gefaßten Beschlüsse zusammengestellt; bie Zusammen: stellung geschieht, wenn für ben Gegenstand ein Ausschuß gewählt ist, burch ben betreffenden Ausschuß, anderen Falls burch ben Prasidenten mit Zuziehung ber Schriftsührer.

Diefe Zusammenstellung bilbet bie Grundlage ber britten Berathung.

Wird ber Entwurf in allen feinen Theilen abgelehnt, fo findet eine weitere Berathung nicht ftatt. Antrag. 3.

Den Schlußsat bes brittletten Absages fo gu faffen:

Die Zusammenstellung geschieht durch ben betreffenben Ausschuft bezw. Die betreffenden Berichterstatter und in Ermangelung berselben durch den Prafidenten unter Zuziehung ber Schriftsuhrer.

§. 31.

Die britte Berathung erfolgt frühestens am zweisten Tage nach bem Abschlusse ber zweiten Berathung, beziehungsweise nach ber Bertheilung ber Zusammenstellung (§. 30).

Berbefferungs-Untrage zu einzelnen Artikeln können in ber Zwischenzeit und im Laufe ber Berhandlung eingebracht werben. Sie bedürfen der Unterstützung von 4 Abgeordneten.

Die Distuffion erfolgt junachft über die Grundfate bes Entwurfs nach Maggabe bes §. 29 und hieran schließt fich unmittelbar die Diskuffion über die einzelnen Artikel nach Maggabe bes §. 30.

Um Schluffe ber Berathung wird über bie Unnahme ober Ablehnung bes Gesegentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungs-Antrage angenommen worden, so wird die Schlufgabstimmung ausgesetzt, bis die Beschluffe zusammengestellt worden sind.

§. 32.

Eine Abfürzung ber im §. 30 Absatz 2 bestimmten Fristen, insbesondere auch die Bornahme der ersten und zweiten Berathung in berselben Sitzung, fann bei Feststellung ber Tagesordnung (§. 73) oder übershaupt an einem früheren Tage, als dem Tage der Berathung, durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Abfürzung der Fristen bes §. 29, des §. 30

Abf. 1 und bes §. 31 fann nur beschloffen werben, wenn ihr nicht mindestens fünf anwesende Abgeordnete widersprechen.

Der Landtag kann wie am Schluffe der ersten (§. 29) so in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginn der Fragestellung den Geschrentwurf oder einen Theil besselben zur Berichterstattung an einen Ausschuß verweisen, welcher sich nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat. Antrag 4.

Die Eingangsworte bes letten Absates so zu fassen: Der Landtag fann in jedem Stadium ber zweiten und dritten Berathung bis zum Beginn u. f. w. Der §. 33 bes vorgeschlagenen Entwurfs lautete:

§. 33.

Ueber Antrage ber Staatsregierung, welche feine Gefetzentwurfe enthalten, findet nur eine einmalige Berathung und Abstimmung statt, borbehaltlich ber Bestimmung bes §. 34.

Die Berathung erfolgt frühestens am britten Tage, nachdem die Borlage in die Hande der Abgeordneten gekommen ist; diese Frist kann nur abgefürzt werden, wenn nicht fünf anwesende Abgeordnete widersprechen.

Die Berathung kann auf Antrag ber Regierung in berfelben Sitzung, in welcher ber Antrag eingebracht worden ift, ohne borgangige Bervielfältigung und Bertheilung, erfolgen, wenn kein Abgeordneter wibersspricht.

Uebrigens finden die Borfdriften ber §§. 30 und 32 Anwendung.

Reg.-Rommissär Selfmann: Rach bem §. 79 ber bestehenden Geschäftsordnung mußten auch die übrigen Borlagen, welche keine Gesegentwurfe enthielten, dunächst einem Ausschusse unterbreitet werden, wenn sich nicht der Landtag mit den Regierungs-Rommissären über ein anderes Berfahren einigte. Auch hier glaubte die Staatsregierung das Recht, eine Brüfung der wichteren Borlagen in einem Ausschusse, wenn sie eine solche für nothwendig hielte, zu verlangen, nicht aufgeben zu dürfen. Er wäre demgemäß beauftragt, folgenden Jusat zu beantragen:

es werde bem erften Absatze folgende Bestimmmung hinzugefügt:

"Diefelben find einem bereits bestehenden oder einem besonders ju mahlenden Ausschuffe zu überweisen, wenn nicht der Landtag mit Zustimmung ber Regierungsbebollmächtigten ein anderes Berfahren beschließt."

Die beantragte Bestimmung entspräche bem §. 79 ber jehigen Geschäftsordnung, sie enthielte nur barin eine Milberung, als die sofortige leberweisung an einen Ausschuß nicht vorgeschrieben murbe.

Abg. Sullmann: Rachbem ber Landtag ben Antrag ber Staatsregierung ju bem §. 29 abgelehnt hatte, erichiene



es als eine nothwendige Konsequeng, bag auch biefer Antrag fiele.

Der Antrag ber Staateregierung wurde abgelehnt, ber &. 33 bes Entwurfe unberändert angenommen.

lleber die übrigen Paragraphen des Entwurfs wurde zum Theil die Abstimmung ausgesetzt, zum Theil wurden dieselben mit den zu ihnen gestellten Ausschufanträgen angenmmen. Der Inhalt dieser Paragraphen und Anträge war folgender:

§. 34.

Gine zweite Berathung findet ftatt, wenn dies bon fünf Abgeordneten mittelft einer dem Prafidenten zu überreichenden schriftlichen Anzeige vor dem Schluß der auf die erste Abstimmung folgenden nachsten Landtagsfigung verlangt wirb.

Auf die zweite Berathung finden die Boridriften ber SS. 31 und 32 Anwendung.

Der Landtag fann in der Sigung, in welcher bie erfte Abstimmung erfolgt ift, auf die zweite Berathung verzichten, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

Antrag 5.

Gine zweite Berathung findet ftatt, wenn dies von funf Abgeordneten mittelft schriftlicher Anzeige spateftens am zweiten Tage nach ber erften Berathung beim Brafibenten beantragt wirb.

Diefe Frift tann burch Mehrheitsbeschluß abgefürzt werben; ber Landtag tann auch, wenn tein Abgeordneter widerspricht, nach ber erften Abstimmung beschließen, daß eine zweite Berathung nicht stattfinden soll.

Auf die zweite Berathung finden die Borichriften ber §8. 31 und 32 Anwendung.

2. Selbstständige Unträge ber Abgeordneten.

§. 35.

Jeder Abgeordnete hat bas Recht, felbftftandige Unträge an ben Landtag ju bringen.

§. 36.

Gin selbstständiger Antrag ist dem Präsidenten schriftlich, von dier Abgeordneten mittelst Namenssunterschrift unterstügt, zu übergeben. Der Präsident hat denselben zu verlesen und, sofern nicht gemäß §. 38 sosort darüber Beschluß gefaßt wird, vervielfältigen und vertheilen zu lassen.

§. 37.

Die Begründung des Antrages wird frühestens auf die Tagesordnung des dritten Tages, nachdem derselbe vertheilt worden ift, gesetzt. Un die Begrünsdung schließt sich sofort die Berathung beziehungsweise erste Berathung desselben.

§. 38.

Enthält ber Antrag einen Gesetzentwurf, so riche tet sich bas Berfahren nach ben Bestimmungen ber \$\$, 28 bis 32.

Ueber andere Unträge wird gemäß ber §§. 33 und 34 verfahren mit der Aenderung, daß die sofortige Berathung in derselben Sigung, in welcher der Antrag eingebracht ist, ohne vorgängige Bertheilung desselben, nur zu geschehen hat, wenn der Antragsteller dies beantragt und fein Abgeordneter widerspricht.

Gine Abfurgung ber Friften ift nur ftatthaft unter Buftimmung bes Untragstellers.

Untrag 6.

Im S. 37 hinter "gefest" einzuschalten: "biefe Frift fann bei Bustimmung bes Antragstellers burch Debr- beitebefchluß abgekurzt werben."

Untrag 7.

3m §. 38 ben letten Abfag gu ftreichen.

§. 39.

Petitionen jeder Art (Borftellungen, Bitten, Befcmerben, Art. 134 bes Staatsgrundgesetzes) find
vorbehaltlich ber Bestimmung bes §. 41 Absat 2:

- 1) wenn sie auf einen Gegenstand, ju bessen Begutachtung bereits ein Ausschuß gewählt ift, sich beziehen, diesem Ausschuß zu überweisen;
- 2) wenn sie nur die Annahme, Ablehnung ober Abanderung eines bem Landtage vorliegenden Antrags der Staatsregierung oder eines Abgeordneten, für den ein Ausschuff nicht erwählt ift, bezwecken, lediglich im Lotale des Landtags zur Kenntnifnahme auszulegen und beziehungsweise dem etwa demnächst für diesen Gegenstand erwählten Ausschuffe zu überweisen;
- 3) für jebe fonftige Petition find vom Gefammtvorftande zwei Berichterstatter (Referent und Correferent) zu bestellen.

§. 40.

Die Bestimmung über die geschäftliche Behandlung der Petitionen (§. 39) steht junächst dem Prasibenten und beziehungsweise soweit derselbe die Ernennung von Berichterstattern (§. 40 3. 3) vorschlägt, dem Gesammtvorstande zu.

Der Landtag fann indeß auf Borichlag bes Brafibenten im einzelnen Falle beschließen, daß eine Petition ohne weitere Berüdsichtigung im Archiv bes Landtags niedergelegt werden soll.

§. 41.

Der Ausschuß, welchem eine Petition überwiesen ift, kann, falls er bies für geeignet halt, dieselbe gur furzen Sand an einen anderen Ausschuß abgeben; lehnt dieser die Annahme ab, so hat er beim Prafis benten die Entscheidung des Landtags zu veranlassen.

Sbenfo fann ber Ausschuß beantragen, daß bie Betition an besondere Berichterstatter überwiesen werbe; bie Entscheidung hierüber steht dem Gesammtvorstande gu.



Wenn fünf Abgeordnete beantragen, daß eine lediglich zur Kenntnisnahme ausgelegte Petition an einen Ausschuß oder an Berichterstatter überwiesen werde, so hat der Gesammtvorstand hierüber zu entscheiden und bei Ablehnung des Antrages auf Berlangen der Antragsteller die Entscheidung des Landtags zu veranlassen.

§. 42.

Wie §. 90.

§. 43.

Bie §. 92.

§. 44.

Ueber bie lediglich jur Kennenifinahme ausgelegten Betitionen findet eine besondere Berathung nicht ftatt.

Ueber die einem Ausschusse überwiesenen Betitionen, sofern dieselben nicht durch die Beschlußfassung über einen bon denselben begutachteten Antrag der Staatszegierung oder eines Abgeordneten ihre Ersedigung finden, desgleichen über die dom Gesammtborstande an Berichterstatter überwiesene Betitionen wird des rathen, nachdem der Ausschuß beziehungsweise die Berichterstatter darüber ihren schriftlichen Antrag einzelbracht haben.

Die Berathung geschieht frühestens am britten Tage, nachdem der Antrag an die Abgeordneten vertheilt worden ist; diese Frist fann indeß durch Mehre heitsbeschluß gemäß §. 32 abgekürzt werden. Im Uebrigen finden die Borschriften des §. 33 Absah 1 und des §. 34 Antvendung

§. 45.

Bie S. 93.

§ 46.

Der Landtag mahlt bie erforderlichen Ausschüffe nach relativer Stimmenmehrheit, nachdem über bie Bahl ber Mitglieder auf Borschlag bes Prafidenten Beschluß gefaßt ift.

§. 47.

Beber Landtag, welcher einen Entwurf eines Finanggesetzes zu berathen hat, wählt einen Finanzausschuß. Demselben liegt ob die Begutachtung derjenigen Finanzborlagen, welche an einen Ausschuß verwiesen werden, und die Prüfung der Staatshaushaltsrechenungen.

Außerdem hat der Finanzausschuß gleich nach der Borlage des Finanzgesetzentwurfes für denselben oder für deffen einzelne Theile Berichterstatter aus seiner Witte oder aus den übrigen Abgeordneten zu bestellen und dem Präsidenten von der Bestellung Anzeige zu machen.

Diese Berichterstatter haben ben Entwurf, soweit er ihnen gur Berichterstattung zugetheilt und nicht inzwischen an ben Ausschuß selbst verwiesen ift, bei

ber zweiten Berathung mundlich zu begutachten und zu bem Ende vorher ihre Antrage barüber schriftlich zu ftellen.

Untrag 8.

bem §. 46 als zweiten Absatz ben ersten Absatz bes §. 47 bet Entwurfs nachzufügen.

Untrag 9. ben §. 47 in folgender Fassung angunehmen:

Die Berichterstatter für die zweite Lefung der nicht an einen Ausschuß verwiesenen Finanzvorlagen (§. 29) werden vom Finanzausschuß ernannt; berfelbe bestimmt darüber, ob die Borlage ganz denfelben Berichterstattern oder abtheilungsweise verschiedenen Berichterstattern zu überweisen ift.

Diejenigen Abgeordneten, welche nicht Mitglieber bes Finanzausschuffes find, tonnen diese Berichterstattungen ablehnen.

Der Finanzausschuf hat den Brafidenten bon ber Beftellung Anzeige ju machen.

Die für die zweite Lefung anderer Gefegentwürfe zu bestellenden Berichterstatter werden bom Canbtage mittelft relativer Stimmenmehrheit gewählt.

§. 48.

Wie S. 27.

8. 49

Wie §. 28, mit Einschaltung ber Worte: "besegleichen ber nach §. 39 3. 3 und §. 47 bestellten Berichterstatter" hinter ber "Boriigenden".

§. 50, 51.

Wie §. 29, 30

8. 52.

Wie §. 31, mit bem Nachfate: "biefelbe Besfugnig haben bie gemäß §. 39 3. 3 und §. 47 besftellten Berichterstatter."

§. 53.

Bie §. 32.

§. 54.

Wie §. 33, mit Aenderung des Citats "(§. 32)" in "(§. 53)".

§. 55.

Bie §. 34.

§. 56.

Wie §. 35, mit Ginfchaltung ber Worte: "und zu einem Berichterftatter" hinter "In andere Ausschüffe".

8. 57

Sammtliche Abgeordnete haben ju allen Ausschuff- fitungen als Buhörer Butritt.

§. 58.

Der Prafident fann in jeder Ausschuffigung gleich ben Ausschufmitgliedern bas Wort nehmen.

Diefelbe Befugnig fteht gu:

a. ben Abgeordneten, welche einen an einen Ausichug verwiesenen Antrag gestellt haben, bezuglich ber Berathung über biefen Antrag;

b. ben nicht bem Finanzausschuffe angehörigen Berichterstattern über Finanzsachen (§. 47 Ubs. 2), bezüglich ber etwaigen Berathung bes Finanzsausschuffes über die ihnen zur Berichterstattung überwiesenen Gegenstände.

Die unter a. und b. gedachten Abgeordneten find ju ben betreffenden Sigungen einzuladen.

8. 59.

Bie §. 37.

§. 60.

Den gemäß §. 39 3. 3 und §. 47 Abfatz 2 bestellten Berichterstattern ift unbenommen, im einzelnen Falle nach ihrem Ermeffen ihrem Antrage eine fchriftsliche Begrundung beizufügen.

Antrag 10.

Den §. 60 wird beantragt, bollftanbiger fo gu faffen:

Die nach §. 39 3. 3 und §. 47 bestellten Berichterstatter haben in ber Regel nur ihre Unträge schrift=
lich einzubringen; es ist ihnen indeß unbenommen,
benselben in einzelnen Fällen eine schriftliche Begrundnug
beizufügen.

§. 61. 62.

Bie §. 38 39 (Im §. 62 (39) hat das Citat am Schluß ftat "(§. 26.)" ju lauten: "(§. 46)".

Abschnitt VI. §. 63. 64.

Wie Abschnitt V. S. 40 und 41.

Abschnitt VII.

Berhandlungen im Landtage und Behandlung einzelner Wegenftande.

A. Bon ben Sigungen im Allgemeinen und ben Sigungeprototollen.

§. 65 bis 73.

Bie §. 42 bis 50.

Bemerkung Das Cifat im §. 43 muß ftatt "(§§. 32. 62)" heißen "(§§. 53. 81.)"

B. Bon ben Berhandlungen in den Sigungen im Allgemeinen.

§. 74 bis 78.

Die §. 51 bis 55. (Bemerkung. Im §. 77 (jetzt 54) ift bas Citat "(§. 83)" zu streichen.)

§. 79.

Wie §. 56 unter Streichung ber Worte: "ber Ausschüffe."

§. 80.

Abfag 1. Wie S. 57 Abfag 1.

Absatz 2. Gin Berbefferungs - Antrag ift bei bem Prafibenten schriftlich einzureichen und von bemfelben alsbald zu verlefen

§. 81. 82.

§. 60. 61. (NB. die §§. 58, 59 fallen weg.) §. 83.

Abfag 1. Wie §. 63 Abfat 1.

Absatz 2. Gin jurudgezogener Antrag eines Abgeordneten fann bon jedem Abgeordneten wieder aufgenommen werden, ohne bag es einer Unterftugung bedarf.

§. 84 bis 95.

Die §. 65 bis 76. (Bemerfung. Die Citate im §. 89 und 91 (bisher 70 und 72) haben ftatt "(§. 68)" ju lauten: "(§. 86)"

Das Citat im §. 93 (bisher 75) hat ftatt "(§. 67)" ju lauten: "(§. 85)". — Der jetgige §. 64 fallt weg.) §. 96.

Wie §. 77 mit der Aenderung, daß es ftatt: "außgenommen die Fälle der §§. 82 und 115", zu heißen
hat: "soweit nicht im vierten Abschnitt und im
§. 119 ein Anderes bestimmt ist."

(Bemerfung. §. 78 fallt weg, beogleichen §. 79 bis 87.")

C. Interpellationen. §. 97,

Wie §. 88.

(Bemertung. §§. 89 bis 93 fallen meg.)

D. Wahlen. §. 98 bis 101.

Bie S. 94 bis 97.

Abschnitt VIII. IX. X.

§. 102 bis 119.

Wie bisher Abschnitt VII. VIII. IX., §. 98 bis 115 mit ben erforderlichen Aenberungen der Citate in den bisherigen §§. 99, 103, 104, 108 und mit ben durch bas Gesetz vom 27. Mai 1867 gegebenen Aenberungen der Diaten und Reisefätze zu den bisherigen §§. 108 und 109.

Schlieflich murden alle Paragraphen, über welche bie Abstimmung ausgeseht mar, angenommen.

V. Mündlicher Bericht bes Betitionsaus = schuffes über die Petition des Hausmanns Ruck und Saftwirths Geiler zu Rastede wegen authentischer Interpretation des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Sicherung der in der Nähe der Eisenbahnen belegenen Gebäude gegen Feuers = gefahr.

Der Ausschuß beantragte:

ber Landtag wolle die Betition ber Staatsregierung gur Kenntnignahme übergeben.

Berichterstatter Abg. Libben: Der Art. 1. §. 6. bes Geseges vom 28. Marg 1867 bestimmte, bag bie Dachziegel ber innerhalb 135 Fuß von ber Eisenbahn belegenen Gebäude mit Kalt und Cement bestrichen werben mußten. Rach ber

Unficht ber Betenten mare es zwedmäßiger, die Biegel von oben zu bestreichen, als bon unten. Es erichiene nun frag= lich, ob ein Beftreichen bon oben auch ein Unterftreichen im Sinne bes Befeges mare. Rach bem Urtheil bon Gachberftanbigen mare bas Beftreichen bon außen zwedmäßiger. Rach ber Anficht bes Ausschuffes ließe fich allerdings bei einem Bestreichen von außen die Befolgung ber Borfdrift beffer überwachen. Der Dachraum mare bon Innen häufig mit Beu ober Torf, der auch wohl den Sommer hindurch liegen bliebe, vollgestopft, fo bag man bie Dachziegel von Innen oft gar nicht einmal unterftreichen fonnte. - Gine authentische Interpretation tonnte nun ber Ausschug freilich nicht bornehmen, indem die Borte bes Gefetes ausbrudlich babin gingen, bag bie Biegel unterftrichen werben follten. Es tame barauf an, ob die Staatsregierung, wenn bas Ueberftreichen von augen wirklich borgugiehen ware, nicht burch eine Berordnung bie Ungelegenheit in bem gewünschten Ginn beordnen fonnte.

Er bate beshalb, den Ausschuffantrag anzunehmen.

Abg. Sullmann: Er mare gegen ben Musichugantrag und fur den Uebergang gur Tagesordnung. Bunadit gefielen ihm folde Untrage auf lebergabe gur Renntnignahme ichon in formeller Sinficht nicht, weil diefelben eigentlich inhaltelos waren. Wenn die Petenten munichten, bag bie Staatores gierung eine Gache im Berwaltungewege beordne, fo mochten fie ihr dieselbe selbst unterbreiten. Wenn fie fich aber ftatt beffen an ben Landtag wendeten, fo mußten fie auch munichen, bağ biefer fich über ben fachlichen Inhalt ber Betition ichluffig madte und ein felbstiftanbiges Urtheil über benselben fällte. Diefer Untrag enthielte aber ein foldes Urtheil nicht, -Uebrigens verdiente bas Borbringen ber Betenten auch gar teine Berudfichtigung. Das Gefen fagte, Die Dachziegel follten unterftrichen werben. Die Betenten felbft waren ber Unficht, daß ein folches Unterftreichen von außen, wie von innen gefchehen fonnte. Wenn die Behorden barauf beftanben, bağ von innen unterftrichen werden mußte, fo möchten fie erft im Inftangengug ihr Recht gu finden fuchen, und erft, wenn bies nicht jum erwunschten Refultat geführt hatte, fich an den Landtag wenden. Wenn biefer oder jener über ben Sinn eines Gefetes zweifelhaft und mit der Auslegung beffelben burch die anderen Behörden ungufrieden mare, hatte er fich junachft an bie vorgesetten Behörden ju wenden; es ware aber feine Beife, fofort den Landtag mit folden Dingen gu behelligen. Bei Beurtheilung ber Petitionen mußte bom Landtage ftreng berfahren werden, um die fortwährenden überfluffigen Befchmerben abguichneiben. Er ftellte baber ben Untrag:

> ber Landtag möge über die Petition zur Tages= ordnung übergehen.

Der Untrag fand genugenbe Unterftutung.

Ubg. Ruffell: Er tonnte ber Unficht bes Borrebners nur beitreten. Rach ben prajubigiellen Befchluffen, bie im

Landtage fürzlich gefaßt maren, tonnte es nur torrett erscheinen, über bie Petition zur Tagesordnung überzugehen. Wenn hier Etwas gestrichen werben sollte, so möchte man ben Ausschuße antrag streichen.

Abg. Lübben: Er mußte felbft gestehen, bag bie Unsgelegenheit nicht vor ben Landtag gehörte. Da fie aber einmal an benselben gebracht ware, mochte ber Landtag bas Seinige thun, daß in Zukunft in zweckmäßigerer Weise bie gesetzliche Vorschrift beachtet wurde.

Der Antrag bes Abgeordneten Sullmann wurde an- genommen.

VI. Mündlicher Bericht bes Petitionsaus= fcuffes über die Petition des Stadtmagistrates zu Brake, betr. gesetliche Regelung des Handels mit Torf, Steinkohlen 2c.

Der Ausschuß beantragte:

ber Landtag wolle bie Betition ber Großherzoglichen Staatbregierung jur Berudfichtigung übergeben.

Berichterftatter Ubg. Lubben: Die Betition mare ein= gereicht worden an die Abgeordneten bes britten Wahlfreifes, um bei ber Berathung über bie Gidungsorbnung berücffich. tigt zu werden. Bei Gingang ber Betition hatte ber ganb= tag aber bereits über bie Cichungsordnung Befchlug gefaßt gehabt. Der Ausschuß habe geglaubt, bag bie Betition eigent= lich auch nicht recht in Die Berathung ber Gichungsorbnung gepaßt haben murbe, und hatte baher über diefelbe felbftanbig Bericht ju erstatten beichloffen. Die Betenten wünschten eine Regelung des Sandels mit Torf, Steinfohlen und Kartoffeln etwa bahin, daß der Torf nach Maaß, Rohlen und Kartoffeln aber nach Bewicht verfauft werben follten, weil nach bem bisherigen Bebrauch oft Streit zwischen ben Raufern und Bertäufern entstanden mare. Die Steinfohlen wurden nach Baljen zugemeffen, die bis 250 Bfb. wiegen follten, oft, nach Ausfage ber Betenten, aber nur 210 Bfb. mogen. Die Rartoffeln wurden nach gehäuften Scheffeln verfauft, wobei fich oft eine Differeng bon 7 Pfund auf ben Scheffel herausstellte. Der Torf, welcher aus bem Sannoverschen fame, wurde nach himten verfauft, berjenige aus ben Olbenburger Mooren nach Fubern ober Faben. Der Bertauf bes Torfe nach Rorben wurde Schwierigkeiten machen, weil fich die Sannoverichen Berfaufer nicht auf benfelben einlaffen wurden. Der Dlagis ftrat befürchtete, bag, wenn bies borgefdrieben murbe, weniger Torf angebracht werden wurde und wunichte, bag biefe Regulirung auch in anderen Stabten und Ortschaften zugleich eingeführt werden mochte, bamit fich ber Bugug in Brate nicht verminderte.

Im Intereffe ber kleinen Leute lage es, bie Nartoffeln und Kohlen nach bem Gewicht zu taufen, ba fie bei Rleinigfeiten einkauften. — Der Ausschuß hatte fich burch biefe Erwägungen bestimmt gefunden, ben obigen Antrag zu stellen.

Abg. Sullmann: Auch hier mußte er ben Antrag ftellen :



ber Landtag wolle über bie Betition gur Tageford. nung übergegen.

Die Sache lage bier allerbinge etwas anbers, ale bei ber borigen Betition. Diefer Buntt liefe fich im Bege ber Befeggebung beordnen. Der Landtag mußte aber, ehe er ber Staatsregierung jumuthete, fid mit ber Frage gu befchaftigen, ob die Angelegenheit eine Beordnung und welche fie bedurfe, erft barin einig fein, bag eine Beordnung überhaupt nothwendig mare. Seines Grachtens mare bies nicht ber Fall, bie gewunschte Regelung fonnte bielmehr burch ein Statut erfolgen. In Brate hatte man auch berfucht, burch ein Statut Abhulfe gu ichaffen, biefer Berfuch mare aber bon Dagiftrat wieber aufgegeben worden, anscheinend nur, meil, wenn borgeschrieben wurde, den Torf nach einem anderen Daag, als bem üblichen gu vertaufen, Die Torfvertäufer nicht mehr nach Brate famen. Der Magiftrat hielte baber die Durchführung ber Magregel nur fur möglich, wenn die Umgegend baran Theil nahme. Die Rlage über bas fchlechte Deffen beim Torf= handel mare aber überall gang und gabe. In der Ctadt Olbenburg hatte man fich mit diefer Frage auch ichon be= fchaftigt und Diefes und Jenes befchloffen, bis man eingesehen hatte, daß man fich gegen bie Torfbauern, wenn fie übervortheilen wollten, boch nicht fcuten tonnte. Gin Gefet, bas gwange, beim Torfhandel auf eine bestimmte Beife gu taufen und zu berfaufen, ware nicht möglich. Auf bem Lanbe wurde man immer babei bleiben nach Fudern gu meffen. Bum Nachmeffen mit Rorben gabe es bort feine Belegenheit. Auf dem Lande wurden wohl auch Rlagen über bas ichlechte Meffen laut, Untrage auf eine gesetzliche Regulirung waren aber bon bort aus noch nicht gestellt worben. Dan mußte es ber Stadt Brate überlaffen, fich burch ein Statut gu helfen, fonnte fie bas nicht, weil fie mußte, bag bann bie Berfaufer ausblieben, fo mußte fie es bleiben laffen. Fur eine gesetzliche Regulirung bes Sandels mit Rohlen und Rartoffeln mare erft recht fein Bedurfnig borhanden. Da fonnte bie Stadt mit einem Ortsftatut bollftanbig ausreichen. Wollte man borichreiben, dag bie Rartoffeln im gangen Lande nur nach bem Sewicht bertauft werden follten, fo wurde dies fehr brudend fur den Bertehr fein. - Benn ihm die Frage borgelegt wurde, ob er ber Ctaateregierung eine gefetliche Beord. nung ber Angelegenheit empfehlen fonnte, mußte er biefelbe berneinen. Alle Diejenigen, die mit ihm in biefem Buntt Giner Unficht waren, mußten gegen bie Unnahme des Musfdugantrages fein.

Der Untrag bes Abgeordneten Sullmann fand ausreichende Unterflügung und wurde fodann angenommen.

VII. Mündlicher Bericht bes Petitionsausfcuffes über bie Petitionen des Gemeinderathes ju Löningen, betr. Redifion des Ginkommenfteuergesetzes.

Der Ausschuß beantragte: lebergang gur Tagebordnung. Berichterstatter Abg. Libben: Der Gemeinderath zu Löningen höbe in seiner Petition hervor, daß die erwachsenen Kinder der Landleute höher für die Einkommensteuer eingeschätt würden, als die erwachsenen Kinder der Kausseute und Sewerbetreibenden und bäte mit Rücksicht hierauf um Revission des Einkommensteuergeseges. Der Ausschuß hätte sich davon überzeugt, daß es in der Hand der Schätzungskommission läge, die Kinder der Kausseute, Gewerbetreibenden u. s. w. ebenso anzusegen, als die Kinder der Landleute u. s. w. Dies ginge aus Art. 7 des Gesetzes, §. 8 der Instruktion zu diesem Gesetze, klar hervor. Eine Revision erschiene also nicht ersforderlich; die zu hoch Geschätzen könnten bei der Kommission und der Staatsregierung reklamiren.

Der Musichufantrag wurde angenommen.

VIII. Münblicher Bericht bes Petitionsausichuffes über bie Petition bes Lehrers Alusmann zu Tettens um Bergütung von Umzugskoften.

Der Ausschuß beantragte:

ber Landtag wolle die Petition ber Großherzoglichen Staateregierung gur fgeeigneten Berudfichtigung übergeben.

Berichterftatter Abg. Bunnemener: Der Lehrer Rlusmann mare bis jum Dai 1869 an ber Burgerichule gu Barel mit 300 Thir. Gehalt angestellt gemesen, barauf aber nach Tettens als Sauptlehrer mit 250 Thir. Behalt verfest worden. Die Berfegung hatte feinen Umgug beranlagt. Er hatte feine vielen Sachen mit zwei Wagen nach bem 6 Meilen entfernten Tettens transportiren laffen muffen. Sierfur hatte er eine borfdriftsmäßig belegte Rechnung von 17 Thir. an bas Dberfdulfollegium eingereicht. Es waren ihm aber nur 5 Thir. jugebilligt worden, weil er ein unverheiratheter Lehrer ware und feinen eigenen Saushalt hatte. Abermals hatte er fich an das Dberfchullfollegium gewandt und vorgestellt, bag er ein felbständiger, lange gebienter Lehrer mare, bag er billiger Beife Erfat fur die großen Ausgaben an Transporttoften, die er nicht zu hoch in Rechnung gestellt hatte, beanfpruchen durfte. Abermals mare er abichlagig beichieben worben. Gine Eingabe an bas Staatsminifterium hatte benfelben Erfolg gehabt. Hach ber Unficht bes Betenten mare ber §. 2 des Gefeges über die Umgugetoften ber Boltofdullehrer bom 10. August 1855 bahin zu berftehen, bag ber eigene haushalt die Gelbstständigkeit des Lehrers bedeutete, daß alfo nur Diejenigen feinen eigenen Saushalt hatten, die bei einem Anderen in Roft und Logis ftanden. Auf Grund diefer Auffaffung glaubte er die 17 Thir. beanfpruchen ju durfen. -

Jebenfalls waren bie bewilligten 5 Thir. ein außerst geringer Ersatz. Es waren nach ben Satzen bes Regulativs §. 2 Jiffer 2 per Meile nur 20 gl. berechnet und für das Nachtquartier bei einer Entfernung von über vier Meilen 1 Thir. Wenn ber Lusschuß sich nun auch nicht ber vom Petenten gegebenen Interpretation bes §. 2 bes Gesetzes anschließen wollte, so glaubte er boch, daß auf Grund bes

§. 5 eine höhere Vergütung eintreten könnte. In diesem Paragraphen hicke co: in einzelnen besonderen Fällen, worin die in den §§. 1—3 bestimmte Vergütung underhältnißmäßig gering erscheinen würde, z. B. bei schlechten Wegen in der Marsch, bleibt es dem Oberschulltollegium vorbehalten, eine höhere Entschädigung zuzubilligen. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung hätte der Ausschuß seinen Antrag gestellt.

Regierungscommiffar Romer: Wie ber Berichterftatter borgetragen hatte, fande gefetglich beim Umgug ber Lehrer nicht eine Erftattung ihrer Auslagen ftatt, es wurde vielmehr nur eine in bem Regulatib bestimmte feste Summe ber= autet. Sierbei wurde einfach banach unterfchieben, ob ber Lehrer einen eigenen Saushalt hatte ober nicht. Diefelbe Be= ftimmung fande fich im Regulativ für bie Umzugefoften anberer Beamten. Dan hatte bies immer fo ausgelegt, bag nur verheirathete oder verwittwete Beamte mit Kamilie im Befit eines eigenen Saushaltes waren, und fonne man bie für diefe bestimmten Cate nicht Junggefellen bewilligen, Die au ihrer Bequemlichkeit einen etwas grogeren Sausrath fich angeschafft hatten, auch etwas behaglicher eingerichtet haben follten. Der bom Berichterstatter angezogene §. 5 bes Regulative ware nicht gutreffend, indem berfelbe lediglich auf außere ungunftige Berhaltniffe, wie 3. B. fcledte Wege, Bezug nahme, nicht aber auf folche perfonliche, welche nicht berücksichtigt werben fonnten. Er ftellte bemgemäß den Antrag:

ber Landtag wolle über bie Petition gur Tagesord-

Abg. Bünnemeher: In bem angezogenen §. 5 murben bie schlechten Wege nur beispielsmeise genannt, ber generelle Sat lautete:

"in einzelnen befonderen Fällen, worin die beftimmte Bergutung unverhältnifmäßig gering erscheinen wurde." hier läge aber ein folder besonderer Fall vor, weil der Beg

von Barel nach Tettens 6 Meilen weit wäre und ber Transport mit 2 Wagen hätte ausgeführt werden muffen. Die 5 Thlr. erschienen hier eine unbillig geringe Bergütung. Dem Betenten könnte in diesem Fall eine größere Summe begleichen.

Der Untrag ber Staatsregierung wurde abgelehnt.

Der Ausschufantrag wurde angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Petitionsaus= schuffes über die Petition mehrerer Hufner und Kätner der Dorfschaft Bulfsdorf im Umte Schwartau, betr. Begfall der für aufgehobenen Mühlenzwang jährlich zu zahlenden Summe.

Der Ausschuß beantragte:

ber Landtag wolle die Petition ber Großherzoglichen Staateregierung zur geeigneten Berudfichtigung übersgeben.

Berichterstatter Abg. Bunnemeher: Durch das Staatsgrundgesetz waren bekanntlich der Mühlenzwang und die Bannrechte aufgehoben worden. Im Gutinischen waren die Berechtigten aus ber Provinzialkasse entschäbigt worben. Die Petenten stellten vor: die sämmtlichen Bannverpstichteten wären durch Entschädigung der Bannberechtigten aus der Staatskasse abgelöst worden. Die Bulfsborfer hätten bereits vor Erlaß des Staatsgrundgesetzes für die Freiheit von Mühlenzwang Geld gegeben und zwar 28 Thir. 24 gs. Die Art und Beise, wie die Bulfsdorfer zu der Geldabgabe statt des aufgehobenen Mühlenzwangs gesommen wären, ginge aus der Petition nicht hervor. Der Ausschuß hätte über die rechtliche Seite des Berhältnisses feine Ausstlärung erlangen können. Die Angelegenheit wäre im 9. Landtage bereits zur Sprache gesommen.

Der Lanbtag hatte bamals eine Petition gleichen 3nhaltes ber Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen. Db die Petenten mit Grund den Wegfall ber Geldabgabe verlangen könnten, vermöchte der Ausschuß nicht zu ermessen, er hatte indessen geglaubt, die Empfehlung der Petition zu geeigneter Berücksichtigung beantragen zu muffen. Die Staatsregierung wurde in der Lage sein beurtheilen zu können, ob die Wünsche der Petenten gerechtsertigt waren oder nicht.

Der Musichugantrag wurde angenommen.

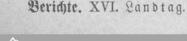
X. Munblider Bericht bes Betitionsausich uffesüber bie Petition bes Bollerben Gruffing und Genoffen zu Lindern wegen Wegfall einer Gelbabgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder.

Der Ausschuß beantragte:

Uebergang gur Tagesordnung.

Bur ben Berichterftatter Strobthoff übernahm ber Abgeordnete Bünnemener ben Bericht: Behn Bollerben ftellten in ber Betition bor, bag fie fruher bon ihren Stellen je einen Maiwidder in natura zu liefern gehabt hatten. Mancher hiermit verbundenen Unguträglichkeiten wegen hatte man ihnen zugestanden, daß fratt bes Widders in Bufunft 20 gf. erftattet werben follten. Gie glaubten nun, baf biefe Belbpraftationen, ebenfo wie die Lieferung bon Maiwiddern und bergleichen Raturalleiftungen, nach bem Gefet, betreffend bie anderweitige Beranlagung der Grundsteuer bom 18. Mai 1855, in Wegfall fommen mußten, da fie fteuerlicher Ratur feien. Gie hatten fich wegen biefer Angelegenheit ichon an bie Staateregierung gewandt, waren aber abichlägig beichies ben worden, weil nach dem angeführten Befen nur, insoweit feit Erlaffung bes Staatsgrundgefeges von 1849 Ablofungen ber betreffenden Naturalabgaben Ctatt gefunden hatten, Die beghalb entrichteten Betrage gurudgegeben, beziehungeweise die noch geschuldeten Beträge nicht beigefordert wurden.

Diesen Gründen bes von der Staatsregierung ertheilten abschlägigen Bescheids müßte sich der Ausschuß aber mit Rückssicht auf die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes über Beranslagung der Grundsteuer vom Jahre 1855 anschließen und hatte daher den Antrag auf:



Uebergang gur Tagesorbnung gestellt.

Der Ausschufantrag wurde angenommen.

Die nächste Sitzung wurde auf ben 18. Marg 1870, Morgens 10 Uhr, angesetzt.

Die Tagesordnung wird vertheilt werden. Schluß ber heutigen Sitzung Nachmittags 12 1/2 Uhr.

Der Berichterstatter

Mojen.

